

Mitteilung des Senats

vom 1. Juli 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1910	S. 653.
2. Beiträge zu den Baukosten für Brücken über die Ochtum, zwei Entwässerungsflöte und die Wasserlöse im Zuge der Duckwischstraße zwischen Ochtumdeich und Kirchhuchtinger Landstraße	" 653.
3. Strandspielplatz in Begeßack	" 654.
4. Antrag, betreffend Unterstützung des Vereins Naturischupparl	" 656.
5. Errichtung eines Volksschullehrerinnen-Seminars	" 658.
6. Instandsetzung des Wohnhauses am Sielwall Nr. 54.	" 662.
7. Doventorsmühle	" 662.

1. Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1910.

Der Senat genehmigt die in dem Bericht der Finanzdeputation (Verhdlg. S. 535) aufgeführten Stattsüberschreitungen und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

2. Beiträge zu den Baukosten für Brücken über die Ochtum, zwei Entwässerungsflöte und die Wasserlöse im Zuge der Duckwischstraße zwischen Ochtumdeich und Kirchhuchtinger Landstraße.

Die Baudeputation, Abteilung Wegbau, hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Durch Beschluß des Senats vom 21. April 1911 ist Herrn Dr. Schütte die Genehmigung zur Anlage einer in 11,00 m Breite anzuschüttenden und in 10,24 m Breite zu befestigenden Straße zwischen Ochtumdeich und Kirchhuchtinger Landstraße als Verlängerung der Meterstraße und Duckwischstraße erteilt. Der Grund und Boden ist in der Planbreite der Straße von 20 m abzutreten.

Für die Erhaltung der Entwässerungsverhältnisse in dem von der Straße durchzogenen, gegen Überschwemmungen durch Weferwasser nicht gesicherten Gebiet sind neben einer 300 m langen Überlaufstelle die in den beigegeführten Lageplan eingetragenen Brücken und Durchlässe erforderlich, für deren Bau der Staat zum Teil Zuschüsse leisten muß, wenn sie den, vorbehaltlich der Bewilligung der vom Bremischen Staat zu übernehmenden Baukosten durch die Bürgerschaft, im Konklusum für die Straße festgelegten Ausbau erhalten sollen.

Die Ochtumbrücke muß mit Rücksicht auf die spätere Regulierung dieses Flusses eine Lichtweite von 22,50 m erhalten. An diese Brücke ist eine Flutbrücke von insgesamt 50 m Lichtweite anzuschließen, um das Überschwemmungswasser in genügendem Maße abführen zu können, wenn es unter das Straßenniveau sinkt. Nach dem zwischen der damaligen Deputation für Regulierung der Baulinien und

Herrn Dr. Schütte abgeschlossenen, durch Senat und Bürgerschaft am 30. April 1909 26. Mai 1909 genehmigten Vertrage vom 8. März 1909 ist es Herrn Dr. Schütte gestattet, eine provisorische Brücke über die Ochtum auf seine Kosten herstellen zu lassen. Für den Fall, daß er diese Brücke nicht herstellen läßt, ist er verpflichtet, zu den Kosten einer vom Staate herzustellenden Brücke 15 000 M beizutragen.

Es empfiehlt sich nicht, von Herrn Dr. Schütte eine solche provisorische Brücke, die dem Staate viele Unterhaltungskosten verursachen und voraussichtlich bald eine neue Brücke notwendig machen würde, bauen zu lassen, sondern sofort unter Mitbenutzung der von Herrn Dr. Schütte nach dem Konklusum für die Straße zu zahlenden 15 000 M eine dauerhafte 10,00 m breite Brücke aus Kiefernholz mit künstlich in Teeröl imprägnierten Kiefernspfählen und einem oberen Fahrbahnbelag aus Eichenbohlen herzustellen, bei welcher zugleich auf das Aussehen der Brücke Rücksicht genommen wird.

Anlage.

Die Breite von 10,00 m ist für die Brücke notwendig, da sich der gesamte Durchgangsverkehr nach Kirchhuchting, Mittelsbuchting und weiter ins Oldenburger Gebiet über die neue Straße als kürzesten und bequemsten Weg bewegen wird, und daher eine schmalere Brücke bei ihrer großen Länge von 75 m leicht zum Verkehrs- hindernis werden könnte.

Der Ausbau der Brücke in Stein oder Eisen wird wegen der ganz bedeutenden Kosten einer solchen Brücke nicht empfohlen, zumal sich die zweckmäßigste Gestaltung der Brücke wegen der bei fortschreitender Bebauung unter Umständen vorteilhaften Einschließung des Bremischen Gebietes links der Dichtum durch einen hochwasserfreien Deich, wodurch eine anderweitige Gestaltung der Brückenanlage notwendig wird, zurzeit noch nicht übersehen läßt.

Für die Überbrückung der Wasserlöse und zweier Entwässerungsflöte der Feldmark Grolland sind im Zuge der Straße Brücken in Beton und Eisenbeton vorgesehen. Es empfiehlt sich, diese Brücken gleich in der zukünftigen Breite der Straße von 20 m auszuführen, um die Einheitlichkeit der Konstruktion zu sichern und um die sonst bei späterer Verbreiterung des Bauwerks notwendig werdende Beseitigung und nochmalige Herstellung der Flügelmauern zu vermeiden. Gemäß § 160 der Bauordnung hat Herr Dr. Schütte die Brücken in 10 m Breite und die Flügelmauern, der Staat die übrigen 10 m Brücke herzustellen.

Die vom Staate insgesamt für den empfohlenen Ausbau der Brücken zu leistenden Beiträge betragen nach dem beigefügten Kostenanschlage 34 500 M, deren Nachbewilligung auf das Spez.-Budget Nr. 127, Wegbau, Außerordentliche Ausgaben, zu beantragen sich die unterzeichnete Deputation beehrt.

Bremen, den 26. Juni 1911.

Die Baudeputation, Abteilung Wegbau.

(gez.) **Buß.** (gez.) **Adelis.**

3. Strandspielplatz in Begeßack.

Die Deputation für die Unterweserkorrektion hat über den Strandspielplatz in Begeßack einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zur Kenntnisnahme mitteilt.

Anlage.

Bericht.

Nachdem der Senat in Verfolg des Beschlusses der Bürgerschaft vom 7. Dezember v. J. die Deputation für die Unterweserkorrektion mit einem Berichte darüber beauftragt hat, ob es nicht angängig sei, den Strandspielplatz vor der Strandlust zu Begeßack stromabwärts bis Bellevue zu verlängern, berichtet die Deputation hierzu was folgt:

Seit dem Jahre 1899 sind wiederholt Anträge auf Freigabe des staatlichen Uferstreifens zur Anlage einer Strandpromenade oder auf Gewährung der Überwegung für einzelne Anlieger gestellt worden. Sie mußten jedoch von der Deputation abgelehnt werden sowohl aus strombaulichen Rücksichten wie aus dem Grunde, daß den Uferanliegern bei der hochwasserfreien Aufhöhung des Ufers vor ihren Grundstücken im Sommer 1893 die Zusage gemacht worden war, daß eine Überwegung des staatlichen Uferstreifens nicht gestattet werden würde. Abweichend hiervon hatte, was die strombaulichen Rücksichten anlangt, die Deputation sich gestellt, als im Jahre 1907 der Stadtrat von Begeßack beantragt hatte, einen etwa 2 1/2 m breiten Fußweg auf dem staatlichen Uferstreifen zwischen Strandlust und Bellevue einzurichten, insofern, als sie davon ausging, daß der Uferstreifen auf dieser Strecke nunmehr so weit ausgebildet sei, daß die Freigabe eines 3 m breiten Streifens im strombaulichen Interesse unbedenklich sei, während sie dies für die Strecke stromabwärts von Bellevue noch nicht annahm. Sie hat aber auch im Jahre 1907 die Herstellung des Weges ablehnen müssen, weil die beteiligten Uferanlieger dagegen Einspruch erhoben.

Jetzt handelt es sich darum, daß nicht nur ein Promenadenweg von bestimmter Breite hergestellt, sondern der Spielplatz von der Strandlust abwärts bis Bellevue verlängert werden soll, was für die Anlieger unzweifelhaft eine größere Beeinträchtigung mit sich bringen würde, als die Anlegung eines Promenadenwegs.

Die Deputation erachtet die Erfüllung des Wunsches nur für tunlich, wenn die Anlieger damit sich einverstanden erklären. Sie hat daher, indem sie im übrigen den Wunsch befürwortete, die Anlieger ersucht, ihre Zustimmung zu erteilen.

Dies ist jedoch nur von seiten des Anliegers H. Westphal geschehen, der früher selbst einmal den Antrag gestellt hatte, ihm und seinen Angehörigen die Vergünstigung zu erteilen, von der Landungsbrücke des Anlegers in Begeßack direkt zu seinem Grundstück zu gehen. Der Anlieger Lofmeyer hat Gründe für seine Ablehnung nicht angegeben. Die übrigen Anlieger Zuhl, Bischoff, Wehmann, Lange, Seubert und Schnatmeyer haben eine gemeinschaftliche mit Gründen versehene Erklärung abgegeben, die diesem Bericht beigelegt ist. Die Darstellung der Vertragslage in der Erklärung ist in den wesentlichen Punkten zutreffend. Der Vertrag, der mit den Uferanliegern unter Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen worden ist, findet sich in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1894 Seite 195 ff. abgedruckt. Wenn die Zusicherung, daß die Herstellung eines öffentlichen Weges auf dem nach dem Verträge zu schaffenden staatlichen Uferstreifen nicht erfolgen und daß Unbefugten das Betreten des Uferstreifens untersagt werden würde (was letzteres durch öffentliche Bekanntmachung des Amtes Begeßack und durch Aufstellung von Warnungstafeln geschehen ist) in dem Verträge nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist, so erklärt sich dies daraus, daß seinerzeit bei der sehr starken Abneigung der Anlieger, einen Vertrag abzuschließen, durch den sie ihre unmittelbare Lage am freien Strom einbüßten, staatsseitig das strombauliche Interesse, über den Uferstreifen zu verfügen, immer wieder betont wurde, und daß demgegenüber die Möglichkeit der Anlage eines öffentlichen Weges überhaupt mehr in den Hintergrund trat. Wäre aber bei den Verhandlungen überhaupt nur ein Zweifel übrig geblieben, daß der Staat das Ufer u. a. zu dem Zwecke zu regulieren beabsichtige, um dort einen öffentlichen Weg anzulegen, so wäre die Zustimmung der Anlieger zum Vertragsabschluß überhaupt nicht zu erreichen gewesen.

Das Recht, gegen die Anlage des Kinderspielplatzes Einspruch zu erheben, wird den Anliegern nach dem Gesagten nicht bestritten werden können. Da sie von ihrem Rechte Gebrauch machen, sieht sich die Deputation nicht in der Lage, einen Weg anzugeben, auf dem es möglich wäre, dem ausgesprochenen Wunsche nachzukommen.

Bremen, den 23. Juni 1911.

Die Deputation für die Unterweserkorrektion.

(gez.) **Marcus.** (gez.) **Adelis.**

Begeßack, b. Bremen, den 13. März 1911. Unteranfrage.

An die Bauinspektion für die Unterweserkorrektion, Bremen.

Auf die gefl. Anfrage der Bauinspektion, betreffend Freigabe des Weserufers in Begeßack zu einem öffentlichen Strandspielplatz, erlauben sich die unterzeichneten Anlieger folgendes zu entgegnen:

Als s. Zt. durch die Weserkorrektion den Anliegern ein Areal geschaffen wurde, ist dieses als deren volles Eigentum beansprucht worden. Wie dortseits bekannt sein wird, ist aber schließlich eine Verständigung dahin erzielt worden, daß der Staat gegen eine bestimmte Vergütung sich verpflichtete, daß neugeschaffene Areal aufzuheben, wogegen das alleinige Eigentum des Staates an dem Uferstreifen seitens der Anlieger anerkannt wurde. Der Staat hat s. Zt. mit Rücksicht auf strombauliche Gründe unbedingt verlangt, daß der Streifen längs der Weser nicht Privateigentum werden sollte, auch dort nicht ein öffentlicher Weg geschaffen werden sollte, da die Sorge für Befestigung des Ufers unbedingt das Betreten dieses Streifens ausschließen sollte, abgesehen davon, daß den Anliegern persönlich das Recht der Überwegung von ihren Grundstücken zur Weser gestattet werden sollte. Auf Grund

dieser Zusicherung und insbesondere auf Grund der Zusicherung, daß nur die Beamten des Staates das Recht haben sollten, den fraglichen Uferstreifen zu betreten, ist f. Zt. die allgemeine Verständigung zwischen Staat und Anliegern zustande gekommen. Die unterzeichneten Anlieger können unter keinen Umständen ihre Zustimmung dazu geben, daß der Uferstreifen für eine Promenade freigegeben wird. Wenn die strombaulichen Bedenken seitens der Bauinspektion fallen gelassen werden, so sind in erster Linie die Anlieger diejenigen, die die absolut freie Benutzung des auf ihren Anteil entfallenden Uferstreifens für sich und nur für sich zu beanspruchen haben. Unter keinen Umständen können sie aber ihre Zustimmung dazu geben, daß ein öffentlicher Strandspielfeld dort angelegt wird. Die Grundstücke an der Weser sind durch die Anlage der Neugebauer'schen Abwassertankstelle und den dadurch verbundenen Lärm bereits derartig entwertet, daß unter allen Umständen Rücksicht darauf genommen werden muß, eine nicht noch größere Entwertung der Grundstücke eintreten zu lassen. Der Lärm, der nach Schluß der Arbeitszeit, falls nicht Nachtschicht bei Neugebauer besteht, verstummt, würde sich den ganzen Abend fortsetzen, wenn auf dem Uferstreifen ein öffentlicher Strandspielfeld eingerichtet wird. Ruhebedürftige Anwohner würden dann auch den Rest des Tages von dem mit einem Spielfeld stets verbundenen Lärm belästigt werden. Ganz abgesehen davon würde aber damit ganz zweifellos eine noch weitere Belästigung der Anlieger dadurch verbunden sein, daß die Kinder noch in viel schlimmerer Weise als sie es bisher tun, die Gärten der Anlieger mit Steinen und Unrat bewerfen. Schon jetzt müssen sämtliche Anlieger über derartigen Unfug klagen und es geht auch kaum ein Herbst vorbei, daß nicht die Obstbäume ganz oder teilweise von den Kindern und auch von Erwachsenen gestohlen werden.

Alle diese Gründe veranlassen die unterzeichneten Anlieger, sich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Freigabe des Uferstreifens zu einem Strandspielfeld zu wehren und sogar ihrerseits die dringende Bitte an die Bauinspektion zu richten, die Einfriedigung bei der Strandlust, die den jetzigen Strandspielfeld von dem in Frage kommenden Uferstreifen trennt, wieder gehörig in Stand zu setzen, daß ein Übersteigen der Einfriedigung seitens der Kinder ausgeschlossen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(gez.) **Otto Juhl**, Kapitän, Weserstr. 90.

(gez.) **H. Bischoff**, Kaufmann, Weserstr. 86/89.

(gez.) **Frau Dr. Wehmann Wwe.**, Weserstr. 85, 85 a.

(gez.) **Frau C. Lange Wwe.**, Weserstr. 84.

(gez.) **Frau J. W. Seubert Wwe.**, Weserstr. 95.

(gez.) **J. W. Schnatmeyer**, Weserstr. 83.

4. Antrag, betreffend Unterstützung des Vereins Naturschutzpark.

Die Erkenntnis, daß durch die unaufhaltsam fortschreitende Kultur, besonders auf wirtschaftlichem Gebiete, die natürliche Gestaltung der Landschaft immer mehr verändert wird und die einheimische Tier- und Pflanzenwelt in ihrer natürlichen Entwicklung ernstlich bedroht ist, hat in neuerer Zeit Bestrebungen hervorgerufen, die dahin zielen, innerhalb größerer Geländeabschnitte die Natur in urwüchsigem Zustande zu erhalten und der teilweise schon dem Untergange geweihten Fauna und Flora eine sichere Zufluchtsstätte zu bieten. Das größte derartige Reservat ist der bereits in der bereits in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geschaffene Yellowstone-Nationalpark im Staate Wyoming in Nordamerika, der mit seiner Grundfläche von 8760 qkm = 160 Quadratmeilen etwa drei Fünftel der Größe des Königreiches Sachsen umfaßt. Kleinere Reservate dieser Art sind neuerdings auch in europäischen Ländern, so in der Schweiz und in Schweden, geschaffen worden. In jüngster Zeit hat sich für Deutschland und Österreich der Verein Naturschutzpark (E. V.), dessen Sitz in Stuttgart ist, gebildet mit der Aufgabe, im Vereinsgebiete drei große Naturschutzparks, und zwar je einen in den Hochalpen, in Süd- oder

Mitteldeutschland und in Norddeutschland, zu schaffen. Während für das Reservat in den Alpen ein drei Quadratmeilen großes Gebiet in den österreichischen Alpen gesichert ist, hat der Verein für den norddeutschen Naturschutzpark den Wilseder Berg und seine Umgebung in Aussicht genommen. Dieses Reservat, das je zur Hälfte in den Kreisen Soltau und Winsen des Regierungsbezirks Lüneburg liegt, wird im Osten von dem Auetal, im Westen von der Staatsbahn Buchholz—Soltau, im Norden von dem Hummelsberg zwischen Schierhorn und Dierkshausen, im Süden von dem Schutzgebiete Scharrel der Kloster-Forstverwaltung und dem Biez-Moor begrenzt und umfaßt bei einer Länge von 21 und einer Breite von 13 km rund 23 300 ha = rund 4 Quadratmeilen. Das Gebiet ist außergewöhnlich menschenleer; in ihm liegen die Ortschaften Haverbeck, Wilsede, Undeloh, Wesel und Wehlen mit zusammen etwa 400 Einwohnern, einige einstellige Höfe, Villen usw. An Forsten umfaßt es von der Oberförsterei Garlstorf den Forstschutzbezirk Hanstedt, von der Oberförsterei Langeloh die Forstschutzbezirke Sellhorn, Ehrhorn, Heimbuch und Haverbeck; hierzu kommen von der Klosterkammer die Forstschutzbezirke Wehlen und Scharrel. Der Plan geht dahin, innerhalb des gesamten Gebietes das Gelände in seinem natürlichen Zustande zu erhalten und es, wo es bereits unter den Pflug genommen ist, der Natur zurückzugeben.

Der Verein hat von der Preussischen Staatsregierung die Angliederung der fiskalischen Forsten erbeten und ist damit beschäftigt, die übrigen Teile des Gebietes (mit Ausnahme einiger Enklaven) im Wege des freihändigen Erwerbes anzukaufen. Diese Aufgabe wird ihm dadurch erleichtert, daß der dortige Privatbesitz im wesentlichen aus Heide besteht, die nur zum Teil aufgeforstet ist. Zurzeit besitzt der Verein bereits eine Rötnerstelle in Wilsede sowie den sog. Totengrund. Weitere Flächen hat er sich durch Verträge gesichert; im ganzen verfügt er an erworbenen und gesicherten Ländereien bereits über etwa 1550 Morgen. Andererseits wird von dem Vereine mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß, falls das Gebiet nicht alsbald vor weiterer Zerstörung geschützt werde, es innerhalb weniger Jahrzehnte in Acker- und Weideland oder in Villenbesitz umgewandelt und als charakteristisches Landschaftsbild sowie als Ausflugsgebiet für immer verloren sein würde.

Falls der Verein, was er erhofft, in irgend einer Form die unentgeltliche Angliederung der staatlichen und klösterlichen Forsten in der Größe von rund 8000 ha erreicht, verbleibt ein privater Besitz innerhalb des Naturschutzparkgebietes von rund 15 000 ha. Hiervon entfallen auf die Enklaven rund 3000 ha, auf einzelne Landschaftsteile, die nicht anzukaufen, sondern als Naturdenkmäler zu schützen oder als Grenzgebiete durch Vertrag anzugliedern sein werden, etwa 4000 ha. Von den verbleibenden rund 8000 ha sind für die schon angekauften und gesicherten Parzellen sowie für Wege, Wasserflächen usw. etwa 800 ha in Abzug zu bringen, so daß seitens des Vereins noch etwa 7200 ha zu erwerben sind. Hierfür werden nach Ansicht von Sachverständigen und nach Maßgabe der in den letzten Jahren gezahlten Preise etwa 2 800 000 M aufzuwenden sein, was bei einer Verzinsung von 4 v. H. und einem Abtrage von $\frac{1}{2}$ v. H. eine laufende Belastung von 126 000 M ergibt. Hierzu kommen rund 6000 M Hypothekenzinsen für die schon angekauften Flächen und 15 000 M jährlich als Entschädigung für solche Landschaftsteile, die als Naturdenkmäler zu schützen sind; die Verwaltungskosten einschließlich der Steuern und sonstigen Abgaben werden voraussichtlich durch die Einnahmen an Mieten und Pachten, Verkäufen von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaften, durch Abtrieb ungeeigneter Holzbestände usw. gedeckt werden.

Was die Deckung der hiernach für den Norddeutschen Naturschutzpark auf 147 000 M sich belaufenden Belastung des Vereins betrifft, so gedenkt der Verein von den schon jetzt etwa 50 000 M erreichenden Mitgliederbeiträgen 30 000 M für diesen Park zu verwenden. Weitere 32 000 M sollen die Zinsen des Reinertrages einer Lotterie darstellen, die nach den vorliegenden Mitteilungen auch hinsichtlich ihres Ertrages durch die Garantie eines leistungsfähigen Konsortiums gesichert sein soll. Fernerhin hat sich der Verein an die Preussische Staatsregierung mit dem Antrage gewandt, nicht nur auf den jährlich 60 000 M betragenden Reinertrag aus den dem

Parkegebiet anzugliedernden fiskalischen Forsten zu verzichten, sondern dem Verein überdies eine jährliche Beihilfe von 60 000 M zu bewilligen. Die alsdann noch fehlenden 25 000 M sollen durch die an dem Naturschutzparke neben Preußen in erster Linie interessierten norddeutschen Bundesstaaten beigesteuert werden.

Auch an den Senat hat sich der Verein mit der Bitte um einen jährlichen Beitrag gewandt.

Zugleich hat der Verein darüber keinen Zweifel gelassen, daß er, falls die Verwirklichung des für Norddeutschland geplanten Unternehmens mißlingen sollte, unter Wiederveräußerung der bereits erworbenen Gebietssteile seine Tätigkeit dem in Süd- oder Mittelddeutschland geplanten Parke zuwenden werde.

Die Schaffung des geplanten ausgedehnten Naturschutzparkes in der auch von Bremen leicht erreichbaren und während der Blütezeit von vielen Tausenden aus Nordwestdeutschland aufgesuchten Gegend des Wilseder Berges, die auch zu künstlerischer Wiedergabe so oft Anregung gegeben hat, ist nach Ansicht des Senates im nationalen und wissenschaftlichen Interesse und vom Standpunkte der Förderung des Heimatschutzes auf das lebhafteste zu begrüßen. Der Senat ist gern bereit, in gleicher Weise, wie dies bereits seitens Hamburg durch Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 10 000 M geschehen ist, das Unternehmen durch Bewilligung einer fortlaufenden Beihilfe zu fördern. Da indessen der Park, wofern eine einigermaßen selbständige Entwicklung zumal der Tierwelt gesichert sein soll, die in Aussicht genommene Ausdehnung von etwa 4 Quadratmeilen erhalten muß, so hängt das Gelingen des Ganzen davon ab, inwieweit sich die Preussische Staatsregierung geneigt zeigt, den Anträgen des Vereins zu entsprechen. Es wird sich daher empfehlen, die Gewährung der Subvention an die Voraussetzung einer dem Vereine günstigen Entscheidung in Preußen zu knüpfen. Diese ist nach den neuesten Mitteilungen zu erhoffen. Die Agrarkommission des Preussischen Abgeordnetenhauses hat sich in ihrer überwiegenden Mehrheit für eine Unterstützung des geplanten Unternehmens ausgesprochen und eine jährliche Subvention von 40 000 M für zehn Jahre beantragt, unter der Voraussetzung, daß auch die Provinz Hannover und die Kreise, sowie Hamburg, Bremen, Oldenburg und Braunschweig sich an der Subvention beteiligen.

Auch eine Anzahl deutscher Städte haben dem Verein namhafte Beiträge zugewandt.

Unter Hinweis auf den Lageplan, der nebst einem Exemplare der Druckschrift „Naturschutzparke in Deutschland und Österreich“ auf der Kanzlei des Bürgeramts niedergelegt ist, beantragt der Senat danach die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu,

daß dem Verein Naturschutzpark (E. V.) zur Schaffung und Erhaltung des geplanten Naturschutzparkes in der Lüneburger Heide zunächst für das Jahr 1911 eine Beihilfe von 2000 M gewährt und dieser Betrag auf das Generalbudget für 1911 unter Außerordentliche Ausgaben, II. Vermischte Ausgaben, nachbewilligt werde, und daß dem Verein die Bewilligung dieses Betrages für weitere neun Jahre zugesichert werde, falls Preußen auch seinerseits dem Vereine eine Subvention zubilligen wird.

Die Finanzdeputation hat gegen die Nachbewilligung keine Einwendungen erhoben.

5. Errichtung eines Volksschullehrerinnen-Seminars.

Die Schuldeputation hat den anliegenden Bericht, betreffend die Errichtung eines Volksschullehrerinnen-Seminars, erstattet und darin zum Zwecke des hierfür erforderlichen Ausbaus der Schule an der Birkenstraße die Enteignung der Grundstücke Karlstraße Nr. 10, 11 und 12 beantragt. Der Plan nebst Anlage hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Der Eigentümer des Grundstücks Karlstraße Nr. 10 hat die hierneben mit übersandte Einwendung gemacht, die sich jedoch nicht gegen die Enteignung selbst richtet, sondern

Ansprüche wegen der Verlegung seines Geschäfts usw. enthält. Diese Einwendung wird, soweit sie begründet ist, seinerzeit im Enteignungsverfahren erledigt werden.

Der Senat stimmt den von der Schuldeputation am Schlusse ihres Berichts gestellten Anträgen zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die neuen Vorschriften über das höhere Mädchenschulwesen in Preußen vom 18. August 1908 und die dazu gehörigen eingehenden Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908 haben zur Folge, daß, wenn die höheren Mädchenschulen und die Ausbildung der Lehrerinnen in Bremen den preussischen gleichwertig bleiben sollen, wichtige Änderungen und Neueinrichtungen erforderlich sind. Vor allem ist eine Neuordnung des Lehrerinnenbildungswesens in Bremen notwendig, da die berufliche Vorbildung der Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen und der Lehrerinnen für Volksschulen, um die Gültigkeit der bremischen Zeugnisse in Preußen zu sichern, getrennt werden muß. Die preussischen Vorschriften lassen darüber keinen Zweifel, daß von dem Verlangen einer solchen getrennten Vorbildung der Lehrerinnen in besonderen Seminaren nicht abgegangen werden wird. Da nun über die Lehrerinnenbildung ein ausdrücklicher Vertrag zwischen Preußen und Bremen besteht, und da auf die Geltung der hiesigen Lehrerinnenzeugnisse für Preußen nicht verzichtet werden kann, muß Bremen hierin folgen. Die Leiter der beiden hiesigen privaten Lehrerinnenseminare erklären bestimmt, getrennte Seminare für die beiden Bildungsziele nicht unterhalten und besondere Volksschullehrerinnen-Seminare nicht einrichten zu können, wogegen sie die höheren Seminare beizubehalten versuchen wollen. Hiermit kann man sich staatsseitig einverstanden erklären, da ohnehin die bisher hier übliche Vorbildung der Volksschullehrerinnen, für die zur praktischen Betätigung eine geeignete Übungsschule fehlt, den heutigen allgemeinen Anforderungen nicht mehr völlig entspricht. Es kommt hinzu, daß der bremische Staat selbst an der Vorbildung der Lehrerinnen für Volksschulen ein unmittelbares und dringendes Interesse hat. Daher muß er diesen Zweig der Lehrerinnenbildung sofort in eigene Hand nehmen und dafür durch Errichtung eines staatlichen Volksschullehrerinnen-Seminars nebst Übungsschule (Volksschule) sorgen.

Wegen der Organisation und der räumlichen Unterbringung des Volksschullehrerinnenseminars ist vom Schulrat im Einvernehmen mit dem Schulinspektor Professor Bohm das Nachstehende berichtet:

„Als Ziel ist dem Lehrerinnenseminare zu stecken, daß es die künftigen Lehrerinnen der Volksschule mit wesentlich derselben Vorbildung ausrüsten muß, die den künftigen Lehrern in dem vorhandenen Lehrerseminare gewährt wird. Selbstverständlich hat das Lehrerinnenseminar keine Organistinnen auszubilden. Der Orgelunterricht mit dem ihm dienenden Apparate fällt daher weg. Dafür muß Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Lehrplan des Lehrerinnenseminars aufgenommen und Fürsorge getroffen werden, daß auch die Heranbildung von Fachlehrerinnen für diesen Gegenstand neben der Hauptaufgabe der Anstalt möglich bleibt. Im übrigen kommen Unterschiede, die auf die Organisation der neuen Anstalt Einfluß üben könnten, kaum in Frage. Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß, vom Orgelspiel abgesehen, das auch nicht alle Seminaristen betreiben, an der musikalischen Ausbildung nichts gestrichen werden kann, sondern am Geigenspiel und Klavierspiel auch für die Lehrerinnen festzuhalten ist. Ebensovienig kann an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildung der Lehrerinnen irgend wesentlich gespart werden, was wohl keines besonderen Nachweises bedarf, nachdem sich die öffentliche Meinung soeben und im Einklange mit ihr die preussische Unterrichtsleitung dafür entschieden hat, daß diese Lehrgegenstände fortan in erweitertem Umfange unbedingt zur höheren Mädchenbildung gehören.“

„Empfiehl schon diese wesentliche Gleichheit der Ziele, für das neue Lehrerinnenseminar den Aufbau in sechs aufsteigenden Klassen, wie er am Lehrerseminare besteht, zu wählen, so spricht dafür überdies die sachliche

Erwägung, daß nur dadurch der naturgemäße Anschluß der neuen Anstalt an die Mädchenvolksschule gesichert werden kann. Würde man sich auf drei oder vier Klassen wie in Preußen beschränken, dann wäre damit der Eintritt von Mädchen nach regelrecht durchlaufener höherer Mädchenschule zwar gesichert und erleichtert. Der Zutritt von Mädchen aus der Volksschule ist aber mindestens ebenso wichtig, da gerade in den bestbegabten und eifrigsten Schülerinnen früh der innere Beruf zum Lehrstande zu erwachen pflegt. Solche Mädchen müßten, um die Lücke zwischen Volksschule und dreiklassigem Seminare, das ist etwa zwischen vierzehn und siebzehn Jahren, auszufüllen, sich entweder privatim fortbilden oder unter erschwerten Umständen in eine höhere Mädchenschule eintreten: eins wie das andere ist gleich unerwünscht. Man würde dieses besonders willkommene Element vom Besuche der neuen Anstalt geradezu abschrecken, statt ihm den Weg zu ebnen und die Tür zu öffnen. Dagegen können Schülerinnen mit dem Reisezeugnisse einer höheren Mädchenschule ohne weiteres in die dritte Klasse des sechsklassigen Lehrerinnenseminars eintreten; und es ist im Interesse der Anstalt zu begrüßen, wenn ein solcher erfrischender Zufluß von außen an einem Punkte des Seminars eintritt, wo der Schwerpunkt des Ganzen von der allgemeinen Vorbildung zur eigentlichen Berufsbildung überzugehen beginnt.

„Aus dieser Organisation des sechsklassigen Seminars folgt von selbst das Raumbedürfnis. Das Bauprogramm ist in seinen Grundzügen dasselbe wie für ein Lehrerseminar. Hier wie dort gilt es, ein sechsklassiges Seminar und eng damit als Übungsschule verbunden eine achtklassige Volksschule, hier selbstverständlich Mädchenschule, in würdiger und tunlichst vorbildlicher Weise unterzubringen. Dazu bedarf es mindestens vierzehn Klassenräume, die nicht auf große Frequenzzahlen, das ist über 25 bis 30 Schülerinnen berechnet zu sein brauchen, wenn außerdem in Seminar und Schule je ein größerer Raum für Notfälle (Kombinationsklassen) zur Verfügung steht. Soll die Möglichkeit gewahrt werden, an dem Seminare auch Fachlehrerinnen für weibliche Handarbeiten auszubilden, dann müssen zwei oder drei Räume mehr vorgesehen werden. Im übrigen dürfen Aula und Turnhalle, Räume für Zeichnen und naturwissenschaftlichen Unterricht, für Direktor, Lehrer und Lehrerinnen, Archiv, Lehrmittel, Büchereien (für Lehrer, Lehrerinnen und Schülerinnen) und sonstige Sammlungen nicht fehlen. Für die Anordnung im einzelnen müssen die neueren Gebäude für höhere Schulen, besonders das neueste der Realschule in der Neustadt, als Vorbilder dienen und die bei deren Einrichtung gemachten Erfahrungen verwertet werden.

„Dies letztere gilt gleichfalls für die Ausrüstung des neuen Seminars mit Lehrmitteln, während die Seminarsschule durchaus als Volksschule nach den dafür geltenden Grundsätzen eingerichtet und ausgestattet werden muß. Eine Schulküche ist als wünschenswert zu bezeichnen, damit auch von ihrer Einrichtung und ihrem Betriebe die angehenden Lehrerinnen eine Anschauung gewinnen können. Doch kann dem Seminare nicht die Aufgabe gestellt werden, seine Schülerinnen nebenher auch für den Unterricht im Kochen und Haushalten zu befähigen. Man kann daher, wenn die Einrichtung der Schulküche an der Seminarsschule in den Plan der Volksschulverwaltung aus irgendwelchen Gründen nicht paßt, für die Anschauung wohl durch Besuch benachbarter Schulküchen sorgen.

„Das Lehrerkollegium des Seminars und der Seminarsschule wird aus einem Leiter und zehn anderen Lehrkräften für die Hauptanstalt und etwa fünf Lehrkräften für die Schule zu bestehen haben. Mit dem Unterschiede der akademischen und der seminarischen Vorbildung begegnet sich hier der Unterschied der Geschlechter, wobei das numerische Gleichgewicht als Norm gelten dürfte. Das Seminar kollegium würde demnach normal bestehen aus einem Direktor, 2 bis 3 Oberlehrern, 2 (3) Oberlehrerinnen, 2 (3) ordentlichen Lehrern und 2 (3) ordentlichen Lehrerinnen; ebenso das Kollegium der Schule aus je 2 bis 3 Lehrern und der entsprechenden Zahl von Lehrerinnen.“

Das Seminar nebst Übungsschule wird in der Schule an der Birkenstraße, deren Fortbestehen als Volksschule nach Eröffnung der neuen Schule in der Bahnhofsvorstadt zum 1. April 1912 ohnehin nicht nötig ist, zweckmäßig eingerichtet

werden können, wenn vorab ein entsprechender Erweiterungsbau stattfindet. Es ist dazu der Erwerb von drei kleineren Grundstücken an der Karlstraße Nr. 10, 11 und 12 erforderlich, deren Schätzungswert im ganzen 59 000 M beträgt. Die wegen freihändigen Ankaufs dieser Grundstücke von der Deputation für die Stadterweiterung mit den Eigentümern geführten Verhandlungen haben wegen zu hoher Forderungen zu keinem Ergebnis geführt und es ist daher die Enteignung der Häuser notwendig.

Was den beabsichtigten Ausbau betrifft, so wird auf die beigelegte Projektskizze der Baudirektion, Abteilung Hochbau, Bezug genommen mit dem Bemerkten, daß sich die Baudeputation mit derselben einverstanden erklärt hat. Die Baukosten sind dabei nach vorläufiger Berechnung auf za. 124 000 M veranschlagt.

Hinsichtlich des Schulgeldes ist erwogen worden, ob etwa wie beim Volksschullehrerseminar davon abzusehen sei; die Schuldeputation ist jedoch der Meinung, daß die Verhältnisse nicht einfach gleichgestellt werden können. Es kommt namentlich in Betracht, daß die Lehrerinnen-Seminare von einer größeren Anzahl Schülerinnen besucht werden, die sich demnächst einem andern Berufe widmen oder überhaupt keine Stellung annehmen oder sich verheiraten, während der Staat beim Lehrer-Seminar mit Bestimmtheit darauf rechnen kann, daß die Schüler fast sämtlich für ihre Lebenszeit im Staatsdienste bleiben. Auch haben bisher die privaten Lehrerinnen-Seminare ein nicht unerhebliches Schulgeld erhoben (220 und 240 M), ohne daß dies den Besuch beeinträchtigt hätte. Die Schuldeputation erachtet daher ein Schulgeld von 100 M jährlich für durchaus gerechtfertigt, wobei vorzubehalten sein würde, daß dasselbe nach näherer Bestimmung der Deputation erlassen oder ermäßigt werden kann.

Hiernach beantragt die Schuldeputation:

- 1) die Errichtung eines staatlichen Volksschullehrerinnenseminars nebst Übungsschule nach Maßgabe des obigen Programmes zu beschließen;
- 2) hierfür die Schule an der Birkenstraße zu bestimmen und zu deren Erweiterung die Grundstücke an der Karlstraße Nr. 10, 11 und 12 zu enteignen, und
- 3) die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit der Ausarbeitung und Vorlegung eines Bauprojekts im Einvernehmen mit der Schuldeputation zu beauftragen.

Bremen, den 30. Juni 1911.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke Karlstraße.

Unteranlage.

Lfd. Nr.	Straße	Haus-Nr.	Kataster-Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Vorstadt R 56.					
1	Karlstraße 1/5 Anteil an	10	153 149	Friedrich Ludwig Brakebusch	
2	Karlstraße 1/5 Anteil an	11	154 149	Siebert Wilhelm Burhenne	
3	Karlstraße 1/5 Anteil an	12	155 156	Derselbe	

Aufgestellt Bremen, den 2. Juni 1911.

Das Katasteramt.

(gez.) Dr. Kopsel.

6. Instandsetzung des Wohnhauses am Sielwall Nr. 54.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke und die Baudeputation, Abteilung Hochbau, haben über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputationen mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Königlich Preussische Garnisonverwaltung hat auf Grund ihres Mietvertrages mit der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beantragt, das Haus am Sielwall Nr. 54, die Dienstwohnung des Regimentskommandeurs, für den neuen Inhaber in stand zu setzen.

Die dazu erforderlichen Arbeiten sind in dem beifolgenden Kostenanschlage unter den Positionen 1 und 3 bis 8 zusammengestellt und auf 2478,75 M veranschlagt.

Ferner sind unter Position 2 200 M für die Instandsetzung des Gartens eingestellt. Zu Aufwendungen für den Garten ist die vermietende Behörde an sich nicht verpflichtet. Sie befürwortet indessen, ausnahmsweise 200 M für den Garten zu bewilligen, weil für dessen Unterhaltung seit längerer Zeit nichts geschehen ist.

Die unterzeichneten Deputationen beantragen, für die Instandsetzung des Wohnhauses am Sielwall Nr. 54 2678,75 M auf Titel 23 des Spezialbudgets Nr. 92 b nachzubewilligen und bitten um tunlichst beschleunigte Beschlußfassung, da nach Lage der Verhältnisse die Instandsetzungsarbeiten bereits in Angriff genommen werden mußten.

Bremen, den 26. Juni 1911.

Die Deputation zur Verwaltung
der öffentlichen Grundstücke.

Die Baudeputation,
Abteilung Hochbau.

(gez.) **Buß.** (gez.) **A. D. Garde.** (gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Ed. Achelis.**

7. Doventorsmühle.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden.

Anlage.

Bericht.

Der Mieter der Doventorsmühle hat vorgetragen, daß er zur Aufrechterhaltung seines Geschäftes dringend einer Vergrößerung und Verbesserung seines Pferdestalles bedürfe. Es fehlten ihm ein Reservestall für kranke Pferde und ein Ankleideraum für die Fuhrleute; die Geschirrkammer und die Futterkammer seien zu klein.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hält den Wunsch ihres Mieters für berechtigt und hat daher die Baudeputation, Abteilung Hochbau, um einen Vorschlag zur Abhilfe ersucht. Diese hat darauf das beifolgende Projekt: ein Blatt Zeichnung und Kostenanschlag aufgestellt.

Der Mieter ist bereit, die aufzuwendenden 2700 M mit 4 v. H. zu verzinsen und mit 3½ v. H. zu tilgen.

Unter dieser Voraussetzung empfiehlt die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, dem Antrage des Mieters zu entsprechen, und beantragt im Einvernehmen mit der Baudeputation und der Walldeputation, für die Vergrößerung des Pferdestalles bei der Doventorsmühle gemäß dem Projekt der Hochbauinspektion II vom 22. Mai 1911 2700 M auf Titel 23 des Spezialbudgets Nr. 92 b nachzubewilligen.

Die Nachbewilligung erscheint als gerechtfertigt, weil sich die Dringlichkeit der Verbesserung erst neuerdings herausgestellt hat.

Bremen, den 29. Juni 1911.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Buß.** (gez.) **A. D. Garde.**